

SCHWEISSZERTIFIKAT NACH DIN EN 1090

DIESES SCHWEISSZERTIFIKAT IST EINE ANLAGE ZUM ZERTIFIKAT NR. 2499 – CPR – 0114755-00-03 ÜBER DIE KONFORMITÄT DER WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE UND IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM GENANNTEN ZERTIFIKAT IM GELTUNGSBEREICH DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG GÜLTIG.

HERSTELLWERK:	KLUGE GMBH & CO. KG STAHL- UND METALLBAU HOGENKAMP 6 D - 26931 ELSFLETH
MASSGEBENDE BETRIEBSSTÄTTE:	WIE VORSTEHEND GENANNT
TECHNISCHE SPEZIFIKATION:	EN 1090-2:2011-10 DIBT - ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6
BAUPRODUKT(E)	STAHLTRAGWERKE UND BAUSÄTZE BIS EXC2 NACH EN 1090-2
SCHWEISSPROZESS(E):	III - E - LICHTBOGENHANDSCHWEIßEN 135 - MAG - METALL - AKTIVGASSCHWEIßEN 141 - WIG - WOLFRAM- INERTGASSCHWEIßEN
GRUNDWERKSTOFF(E):	S235, S275, S355 NACH EN 10025-2 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541, 1.4571 NACH EN 10088
VERANTWORTLICHE SCHWEISSAUFSICHT:	ANDRÉ BAUMANN GEB. 30.12.1985 SCHWEIßFACHMANN/IWS (DVS/IIW)
VERTRETER:	HAROLD KLUGE GEB. 25.10.1953 SCHWEIßFACHMANN/IWS (DVS/IIW)
GÜLTIGKEITSBEGINN:	31.03.2018
NÄCHSTE ÜBERWACHUNG:	30.03.2021 (VOR-ORT-INSPEKTION)
ZERTIFIKATS-NR.:	SCH 0114755-00-03
ANMERKUNGEN:	INNERHALB DEUTSCHLANDS SIND DIE JEWEILS GÜLTIGE BAUREGELLISTE UND DIE ZUGEHÖRIGE ANPASSUNGSRICHTLINIE STAHLBAU ZU BEACHTEN. FÜR NICHTROSTENDE STÄHLE IST INNERHALB DEUTSCHLANDS ZUSÄTZLICH DER ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6 DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (DIBT) ZU BEACHTEN.

Bonn, 08.05.2018


 Dipl.-Ing. René Lövenich
 Leiter der Zertifizierungsstelle

ANLAGE

DEKLARATIONSVERFAHREN

ZA 3.2 BIS ZA 3.5 (VERFAHREN 1, 2, 3A UND 3B)

BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG
DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT
SYSTEM 2+

ZERTIFIZIERUNG DURCH EINE AKKREDITIERTE UND
NOTIFIZIERTE STELLE AUF DER GRUNDLAGE EINER
ERSTINSPEKTION DES WERKES UND DER
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE SOWIE
DER LAUFENDEN ÜBERWACHUNG, BEURTEILUNG UND
ANERKENNUNG DER WERKSEIGENEN
PRODUKTIONSKONTROLLE

GÜLTIGKEITSDAUER:

DIESES ZERTIFIKAT BLEIBT GÜLTIG, SOLANGE SICH
DIE IN DER HARMONISIERTEN NORM GENANNTE
PRÜFVERFAHREN UND/ODER ANFORDERUNGEN DER
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE ZUR
BEWERTUNG DER LEISTUNG DER ERKLÄRTEN
MERKMALE NICHT ÄNDERN UND DAS BAUPRODUKT
UND DIE HERSTELLUNGSBEDINGUNGEN IM/IN
DEM/DEN HERSTELLWERK(EN) NICHT WESENTLICH
GEÄNDERT WERDEN, LÄNGSTENS JEDOCH BIS ZUR
NÄCHSTEN LAUFENDEN ÜBERWACHUNG.